



### GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/241/6-2012

#### Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Verkäufer:** Wolfgang Hiebl, Panholzerweg 24, 4030 Linz;

**Vertragsgegenstand:** 499/32046 Anteile Wohnung Top W 3/1, EZ 583, Grundbuch 57310 Kaprun, Kaufpreis € 155.000,--

### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
 Abteilung 6/Landesbaudirektion

Zahl: 2061-51/4/94-2012

#### Kundmachung

##### der Fundstellen harmonisierter Normen für Bauprodukte

Auf Grund des § 3, Salzburger Bauproduktengesetz (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) werden der Gegenstand und die Fundstellen der für Bauprodukte maßgebenden ÖNORMEN, in denen die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind, kundgemacht:

NORM EN 331 (2011-09-01)

Handbetätigte Kugelhähne und Kegelhähne mit geschlossenem Boden für die Gas-Hausinstallation.

ÖNORM EN 1457-1 (2012-04-01)

Abgasanlagen. Keramik-Innenrohre.

Teil 1: Innenrohre für den Trockenbetrieb. Anforderungen und Prüfungen.

ÖNORM EN 1457-2 (2012-03-15)

Abgasanlagen. Keramik-Innenrohre.

Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb. Anforderungen und Prüfungen.

ÖNORM EN 12101-7 (2011-08-15)

Rauch- und Wärmefreihaltung.

Teil 7: Entrauchungskanalstück.

ÖNORM EN 12101-8 (2011-08-15)

Rauch- und Wärmefreihaltung.

Teil 8: Entrauchungskappen.

ÖNORM EN 12602 (2008-09-01)

Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton.

ÖNORM EN 14055 (2011-10-01)

Spülkästen für WC-Becken und Urinale.

ÖNORM EN 14229 (2011-03-01)  
Holzbauwerke. Holzmasse für Freileitungen.

ÖNORM EN 14846 (2008-11-01)  
Baubeschläge. Schlösser. Elektromechanische Schlösser und Schließbleche.  
Anforderungen und Prüfverfahren.

ÖNORM EN 14891 (2012-06-01)  
Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen und Plattenbelägen.  
Anforderungen, Prüfverfahren, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung.

ÖNORM EN 15012 (2008-02-01)  
Kunststoff-Rohrleitungssysteme.  
Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser innerhalb der Gebäudestruktur. Eigenschaften für die Gebrauchstauglichkeit von Rohren, Formstücken und deren Verbindungen.

ÖNORM EN 15014 (2008-02-01)  
Kunststoff-Rohrleitungssysteme.  
Erd- und oberirdisch verlegte Druckrohrleitungssysteme für Wasser und andere Flüssigkeiten. Eigenschaften für die Gebrauchstauglichkeit von Rohren, Formstücken und deren Verbindungen.

ÖNORM EN 15015 (2008-02-01)  
Kunststoff-Rohrleitungssysteme.  
Rohrleitungssysteme für Warm- und Kaltwasser nicht für den menschlichen Gebrauch. Eigenschaften für die Gebrauchstauglichkeit von Rohren, Formstücken und deren Verbindungen.

ÖNORM EN 15037-2 (2011-04-15)  
Betonfertigteile. Balkendecken mit Zwischenbauteilen.  
Teil 2: Zwischenbauteile aus Beton.

ÖNORM EN 15037-3 (2011-04-15)  
Betonfertigteile. Balkendecken mit Zwischenbauteilen.  
Teil 3: Keramische Zwischenbauteile.

ÖNORM EN 15266 (2007-09-01)  
Nichtrostende biegbare Wellrohrbausätze in Gebäuden für Gas mit einem Arbeitsdruck bis 0,5 bar.

ÖNORM EN 15368 (2010-08-01)  
Hydraulisches Bindemittel für nichttragende Anwendungen.  
Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien.

ÖNORM EN 15650 (2010-06-15)  
Lüftung von Gebäuden. Brandschutzklappen

ÖNORM EN 15821 (2012-01-15)  
Mehrfach befeuerbare Saunaöfen zur Verfeuerung von naturbelassenen Scheitholz. Anforderungen und Prüfverfahren.

Salzburg, am 11.10.2012  
Für die Landesregierung  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth

Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion

Zahl: 2000020-STIFT/2917/116-2012

#### Verlautbarung

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 5. Juli 2012, GZ 2000020-STIFT/2917/115-2012, wurde der Beschluss des Kuratoriums des Multiple Sklerose Solidaritätsfonds Dr. Wilfried Haslauer zur Änderung der Fondssatzung gemäß §§ 36 und 37 in Verbindung mit 29 Abs 4 des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl Nr. 70/1976, genehmigt. Demnach lautet der geänderte Fondszweck:  
**Fondszweck:**

Der Fonds dient der Erfüllung mildtätiger Zwecke und zwar der Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, speziell Multiple-Sklerose Erkrankter im Bundesland Salzburg. Der Fonds will sich für alle Maßnahmen und Einrichtungen öffentlicher oder privater Natur und deren Realisierung einsetzen, die Multiple-Sklerose Erkrankten und schwerbehinderten Menschen die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Eingliederung ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern. Der Fonds verfolgt somit ausschließlich mildtätige Zwecke, die dazu dienen, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Diese Zwecke werden unter Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht und ausschließlich und unmittelbar verfolgt, wobei sich der Fonds anderer natürlicher und juristischer Personen zur Erfüllung der Zwecke bedienen darf, sofern deren Wirken wie sein eigenes anzusehen ist. Der Fonds hat bei allen Tätigkeiten den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen.

Salzburg, am 10.10.2012  
Für die Landesregierung  
Gunther H. Ranzinger

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6 / Landesbaudirektion

Zahl: 2061-47/1/7-2012

#### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **29.01.2013 und 30.01.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fannyvon-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **18.12.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 22.10.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Sylvia Holzer

#### BEKANNTMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-01/327/108/2-2012

#### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

##### In der Angelegenheit:

Ansuchen der Salzburger Metall- und Kabelverwertungs-GmbH, Bürmoos, um Genehmigung der Änderungen im Halleninnenbereich bei der Abfallbehandlungsanlage auf GSt. Nr. 1732/1, 1732/2, 1303/3 und 1303/7, je KG 56416 Bürmoos

**findet am Mittwoch, dem 28.11.2012 um 9:00 Uhr,**  
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

**Ort:** Gemeindeamt Bürmoos, Ignaz-Glaser-Straße 59, 5111 Bürmoos, Karl-Zillner-Saal  
**Datum:** 28.11.2012  
**Zeit:** 9:00 Uhr

Diese Änderungen betreffen:

- Shredderanlage
- Schmelzanlage, Bleischmelze
- Filteranlage
- Sozial- und Sanitärbereich
- Betriebsstankstelle
- Lagerbereiche in der Hallen
- Stromverteilung und Hallenbeleuchtung und
- Dachflächenentwässerung

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

**Ort der Einsichtnahme:** Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

**Datum:** 29.10.2012 – 28.11.2012

**Zeit:** Mo-Fr 8:30 – 12:00

**Stock/Zimmer Nr.:** 3.Stock/Zimmer 3092

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Gemeinde Bürmoos, durch Veröffentlichung in der Salzburger Landes-Zeitung und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde ([www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)) kundgemacht wird.

Als **Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 17.10.2012  
Für die Landeshauptfrau  
Mag. Johann Fenninger

**AUSSCHREIBUNG  
REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin**

Zahl: 42010.0050/3-L3.1/2012

**Ausschreibung**

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das mit Ablauf des 31. Dezember 2012 ausscheidet und das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Bewerbungen hiefür sind bis 14. November 2012 an die Präsidentin des Nationalrates zu richten.

Die Präsidentin des Nationalrates behält sich vor, den Mitgliedern des Nationalrates die eingelangten Bewerbungen zugänglich zu machen.

Es ist beabsichtigt, vor Erstattung des Ernennungsvorschlages des Nationalrates an den Bundespräsidenten mit den BewerberInnen ein Hearing durchzuführen. Die Einladung zum Hearing wird gesondert ergehen.

Hinsichtlich der Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen.

Es wird ersucht, in der Bewerbung die Erreichbarkeit per Telefon oder E-mail anzugeben.

Wien, am 11.10.2012  
Die Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

---

**FLÄCHENWIDMUNGEN**

Regionalprogramm Pinzgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Regionalprogrammes Pinzgau vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung (30.10.2012) im Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7 – Raumplanung, allen 28 Gemeinden des Bezirkes Zell am See sowie in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Kundmachungsfrist begründete schriftliche Äußerungen vorgebracht werden. Diese Äußerungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Äußerungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Regionalverband Pinzgau  
Stadtplatz 1  
5700 Zell am See  
E-Mail: [info@regpi.at](mailto:info@regpi.at)

Salzburg, 30.10.2012  
Für den Regionalverband  
Bgm. Peter Mitterer

Stadtgemeinde Oberndorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberndorf für den **Bereich „Römerweg (Billa)“** vier Wochen lang, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung, im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Oberndorf, am 12.10.2012  
Der Bürgermeister  
Peter Schröder

Stadtgemeinde Oberndorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberndorf für den Bereich „Ziegelhaiden (Holztrattner)“ einschließlich des Entwurfes zur Änderung und Erweiterung des **Bebauungsplanes „Ziegelhaiden GSWB“** vier Wochen lang, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung, im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Oberndorf, am 12.10.2012  
Der Bürgermeister  
Peter Schröder

Marktgemeinde Tamsweg  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Tamsweg für den **Bereich ‚WVT Kuenburgstraße LN 108/9‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 30.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung

erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Tamsweg, am 18.10.2012  
Der Bürgermeister  
Georg Gappmayer

Marktgemeinde Tamsweg  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Tamsweg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚LN 215 und 225 KG Wölting ‚Graggabersäge‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 30.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Tamsweg, am 18.10.2012  
Der Bürgermeister  
Georg Gappmayer

Marktgemeinde Grödig  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grödig einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚FWP-TAA Grödig/Oberfeldstraße - Hagenauer GN 523/1‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 30.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1

ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Grödig, am 12.10.2012  
Der Bürgermeister  
Richard Hemetsberger

Marktgemeinde Kuchl  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kuchl für den **Bereich „Markt – Winkler“** einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe „Fallnhauser – 1. Änderung“ vier Wochen lang beginnend ab dem 30.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Kuchl, am 15.10.2012  
Der Bürgermeister  
Andreas Wimmer

Gemeinde Hollersbach  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hollersbach i.Pinzgau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Hollersbach Südweststrand“ Kirchfeld'** vier Wochen lang beginnend ab dem 30.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hollersbach, am 19.10.2012  
Der Bürgermeister  
Günter Steiner

Stadtgemeinde Radstadt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radstadt einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Stadt Süd - Huber‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.11.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Radstadt, am 19.10.2012  
Der Bürgermeister  
Josef Tagwercher

# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende  
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und  
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
**[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)**

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausklick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing*  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg